



An den Grossen Rat

23.1307.01

21.5508.03
22.5081.03
22.5397.03
17.5195.05
18.5390.04

ED/P231307/P215508/P225081/P225397/P175195/P185390

Basel, 13. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2023

P231307

Ratschlag zur Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929

zur Umsetzung der

P215508

Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote»

P225081

Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl»

P225397

Motion Brigitte Gysin und Konsorten betreffend «gesetzlich verankerte Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten»

sowie **Bericht** zum

P175195

Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen»

P185390

Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen»

Inhalt

1. Begehren	4
2. Einleitung	4
2.1 Motion Claudio Miozzari und Konsorten.....	4
2.1.1 Anliegen der Motion.....	4
2.1.2 Stellungnahme des Regierungsrats	5
2.1.3 Beschluss des Grossen Rats	5
2.2 Motion Sandra Bothe und Konsorten.....	5
2.2.1 Bestehendes Betreuungsangebot für Basler Volksschülerinnen und -schüler in den Schulferien.....	5
2.2.2 Begehren der Motion	7
2.2.3 Stellungnahme des Regierungsrats	8
2.2.4 Beschluss des Grossen Rats	9
2.3 Motion Brigitte Gysin und Konsorten.....	9
2.3.1 Begehren der Motion	9
2.3.2 Stellungnahme des Regierungsrats	9
2.3.3 Beschluss des Grossen Rats	10
3. Umsetzung der Motionen	10
3.1 Umsetzung der Motion Claudio Miozzari.....	10
3.2 Umsetzung der Motion Sandra Bothe	10
3.3 Umsetzung der Motion Brigitte Gysin.....	10
4. Konsultation zu den Erlassentwürfen	11
5. Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes	12
5.1 Tagesstrukturen und Ferienangebote (§ 73 und neues Kapitel II ^{bis})	12
5.1.1 Erläuterung zu § 77b Schulgesetz.....	12
5.1.2 Erläuterung zu § 77c Schulgesetz.....	12
5.1.3 Erläuterung zu § 77d Schulgesetz.....	13
5.1.4 Erläuterung zu § 77e Schulgesetz.....	13
5.1.5 Erläuterung zu § 77f Schulgesetz.....	14
5.1.6 Erläuterung zu § 77g Schulgesetz.....	14
5.1.7 Erläuterung zu § 77h Schulgesetz.....	14
5.1.8 Erläuterung zu § 77i Schulgesetz.....	14
5.1.9 Erläuterung zu § 77j Schulgesetz.....	15
5.2 Schulräte	15
5.2.1 Erläuterung zu § 79b Schulgesetz.....	15
6. Änderung anderer Erlasse	16
7. Finanzielle Auswirkungen	16
8. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen	16
8.1 Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen»	16
8.1.1 Ausgangslage.....	17
8.1.2 Umsetzung der Forderungen	17
8.1.3 Antrag	18
8.2 Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» (P185390)	18
8.2.1 Ausgangslage.....	20
8.2.2 Negative Auswirkungen der Forderungen aus Sicht des Regierungsrats	20
8.2.3 Antrag	21
9. Stellungnahme des Erziehungsrats	21
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	21

11. Antrag.....22

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, das Schulgesetz vom 4. April 1929 zu ändern und damit die Motionen Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote», Sandra Bothe und Konsorten betreffend «keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl» und Brigitte Gysin und Konsorten betreffend «gesetzlich verankerte Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten» abzuschreiben.

Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat, den Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» als erledigt abzuschreiben und den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» stehen zu lassen.

2. Einleitung

2.1 Motion Claudio Miozzari und Konsorten

2.1.1 Anliegen der Motion

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 die nachstehende Motion Claudio Miozzari und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Gemäss § 11 der Kantonsverfassung haben Eltern das Recht innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu bekommen.

Verfassung §§ 11

Diese Verfassung gewährleistet überdies:

a) *das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,*

Eine solche wird durch die Tagesbetreuung und an den Kindergärten und den (Primar)Schulen durch ein Tagesstrukturangebot gewährleistet. Geregelt letzteres bisher mit Paragraph 73§ im Schulgesetz.

§ 73[153]

Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule

1 Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

2 Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

3 Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

4 Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

Angesichts der Tatsache, dass das Tagesstrukturangebot in den kommenden Jahren stark ausgebaut werden soll – es soll künftig für 50% der Kinder zur Verfügung stehen – und die Leistungen sowohl von privaten Institutionen als auch vom Staat an den Schulen selbst sowie an externen Standorten angeboten werden, vertreten die Unterzeichnenden die Ansicht, dass für das familienergänzende Tagesstrukturangebot ein eigenes Gesetz erstellt und somit die Einflussnahme des Grossen Rates und allenfalls der Stimmbürgerschaft erhöht werden sollte. Mittels dieses Gesetzes sollen auch die Ferienangebote geregelt werden, die allen Kindern und Jugendlichen der Stadt offenstehen müssen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Darin sollen Aussagen u.a. zu folgenden Punkten enthalten sein:

- Zweck und Gegenstand der Tagesstrukturen
- Grundsätze für die Tagesstrukturen, Aufsicht sowie Förderung der Angebote und Qualität, Betreuungsverhältnis und fachliche Qualifikation des Personals, räumliche und pädagogische Voraussetzungen
- Zweck und Gegenstand der Ferienbetreuung

- Grundsätze für die Ferienbetreuung, Aufsicht sowie Förderung der Angebote und Qualität, Betreuungsverhältnis und fachliche Qualifikation des Personals, räumliche und pädagogische Voraussetzungen
- Art und Organisationsformen der Leistungserbringenden
- Leistungen und Anspruchsberechtigung für alle Eltern gemäss Verfassung und entsprechend den Bedürfnissen der Kinder
- Zusammenarbeit der Leistungserbringenden mit Erziehungsberechtigten, Schulen und dem Kanton
- Finanzierung der Angebote
- Regelung des Datenschutzes

Claudio Miozzari, Claudia Baumgartner, Marianne Hazenkamp-von Arx, Brigitte Gysin, Laurin Hoppler, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Michelle Lachenmeier, Alexandra Dill, Barbara Heer, Kerstin Wenk, Michela Seggiani, Nicole Amacher, Salome Bessenich, Franziska Roth, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Oliver Thommen, Christoph Hochuli, Melanie Nussbaumer, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Tobias Christ, Daniel Albiets, Johannes Sieber»

2.1.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 hat der Regierungsrat zur Motion im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Tagesstrukturen und Ferienangebote einer angemessenen Regelung auf Gesetzesstufe bedürfen und dass die bestehende Regelung im Schulgesetz lückenhaft ist. Der Regierungsrat möchte die neuen gesetzlichen Grundlagen für die Tagesstrukturen und Ferienangebote jedoch nicht in einem eigenen Tagesstruktur- sondern in einem neuen Volksschulgesetz, das zurzeit im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung (GAP-Projekt Bildungsgesetzgebung) erarbeitet wird, umsetzen. Auch wenn es sich beim GAP-Projekt vor allem um eine Nachführung bzw. Neufassung handelt, wird im Zuge der Erarbeitung der Gesetzesentwürfe geprüft, ob und inwieweit aktuelle parlamentarische Vorstösse (Motionen) aufgenommen werden können. So soll, wie eben erwähnt, auch die vorliegende Motion Claudio Miozzari und Konsorten im Rahmen dieses umfassenden Gesetzgebungsprojekts bearbeitet werden und das neu zu formulierende Volksschulgesetz ein ausführlicheres Kapitel über die Tagesstrukturen und Ferienangebote erhalten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das neue geplante Volksschulgesetz wegen des engen sachlichen Zusammenhangs der Tagesstrukturen mit dem Unterricht in der Volksschule das richtige Gefäss für deren gesetzliche Regelung ist. Dies zeigt nebst dem HarmoS-Konkordat (Art. 11) auch ein Blick in die Schulgesetzgebung anderer Kantone mit einer vergleichbaren Regelungsarchitektur, wie sie mit der neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung geplant ist.

2.1.3 Beschluss des Grossen Rats

In seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats, die Motion Claudio Miozzari und Konsorten dem Regierungsrat zur Umsetzung im Rahmen des neuen Volksschulgesetzes zu überweisen und die Bearbeitungszeit auf drei Jahre zu verlängern, nicht zugestimmt, und beschlossen, dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres zu überweisen.

2.2 Motion Sandra Bothe und Konsorten

2.2.1 Bestehendes Betreuungsangebot für Basler Volksschülerinnen und -schüler in den Schulferien

In der Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (SG 412.600) sind die Ferienbetreuung und deren Rahmenbedingungen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule insbesondere in den folgenden Bestimmungen geregelt:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen.

² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.

§ 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

(...)

c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.

§ 10 Ferienangebote

¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen.

² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit einkommensabhängigen Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots (§ 12 TFV). Im Anhang der Verordnung sind unter anderem die Elternbeiträge für das Ferienangebot «Tagesferien» und «Ferienbetreuung an Schulen» detailliert dargelegt. Gemäss § 1 TFV regelt die Verordnung ausschliesslich die Tagesstrukturangebote während der Unterrichts- sowie während der Ferienzeit für die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Volksschulen. Dies bedeutet, dass der Staat bei beiden Angeboten nur Staats- bzw. einkommensabhängige Individualbeiträge gewährt, soweit Schülerinnen und Schüler der Volksschulen diese besuchen.

Tagesferien

Tagesferien werden während allen Schulferienwochen (ausser jeweils vom 24. Dezember bis 1. Januar) an rund 15 Standorten in verschiedenen Quartieren der Stadt Basel sowie in Riehen von 8 Uhr bis 18 Uhr (mit Ein- und Auslaufzeiten) angeboten. Sie werden in der Regel pro Woche gebucht und dauern jeweils von Montag bis Freitag (Ausnahmen: Wochen mit Feiertagen). Tagesferien richten sich an Kinder des Kindergartens und der Primarschule der Volksschulen und werden in der Stadt durch erfahrene private Anbieterinnen und Anbieter im Auftrag der Volksschulen durchgeführt. In den Tagesferien verbringen die Kinder in einer konstanten Gruppe während einer ganzen Woche gemeinsam ihre Ferienzeit. Meistens steht ein bestimmtes Thema im Vordergrund.

Eine Woche Tagesferien (fünf ganze Tage) kostet für die Erziehungsberechtigten 200 Franken pro Kind. Weiter ist eine Reduktion der Elternbeiträge analog der Prämienverbilligung der Krankenversicherung möglich. Die Elternbeitragskosten für Kinder von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern werden von der kantonalen Sozialhilfe übernommen.

Ferienbetreuung an Schulen

Die Ferienbetreuung an Schulen findet an drei Schulstandorten in den folgenden Schulferienwochen statt:

- Herbstferien: beide Wochen
- Weihnachten/Neujahr (ohne 24. Dezember bis 1. Januar)
- Fasnachts- und Sportferien
- Frühjahrsferien: nur 2. Woche
- Sommerferien: 1. bis 5. Woche

Die Öffnungszeiten sind von 8 Uhr bis 18 Uhr (mit Ein- und Auslaufzeit). Es können einzelne oder auch mehrere (ganze) Tage gebucht werden.

Die Ferienbetreuung an Schulen steht allen Kindergarten- und Primarschulkindern der Volksschulen der Stadt Basel offen und wird von qualifizierten Fachpersonen geleitet. Es finden unterschiedliche Aktivitäten statt (Ausflüge, Museums- und Zoobesuche, spielen, schwimmen, etc.).

Auslastung der Tagesferien

Ferienangebote im Kanton Basel-Stadt										
Tagesferien										
Jahr	Anzahl angebotene Wochen			Anzahl SuS, die folgende Angebote besucht haben**			durchschnittl. Teilnahme von SuS pro Woche**			Durschnittl. teilnehmende SuS/ Ferienwoche
	Stadt Basel	Gemeinden*	Total	Stadt Basel	Gemeinden	Total	Stadt Basel	Gemeinden	Total	
2009	78	6	84	1'519	83	1'602	19	14	19	210
2010	91	7	98	1'481	116	1'597	16	17	16	179
2011	91	6	97	1'741	162	1'903	19	27	20	216
2012	97	9	106	1'649	187	1'836	17	21	17	191
2013	97	9	106	1'713	176	1'889	18	20	18	196
2014	98	11	109	1'738	153	1'891	18	14	17	191
2015	98	11	109	1'843	220	2'063	19	20	19	208
2016	98	9	107	1'899	179	2'078	19	20	19	214
2017	126	9	135	2'332	169	2'501	19	19	19	204
2018	132	9	141	2'572	175	2'747	19	19	19	214
2019	138	11	149	2'618	214	2'832	19	19	19	247
2020	105	8	113	2'061	183	2'244	20	23	20	218
2021	135	11	146	2'761	251	3'012	20	23	21	268
2022	136	10	146	3'037	220	3'257	22	22	22	290

Bemerkungen:
 *Gemeinden: Ohne Tagesferien à la carte
 **SuS: SuS werden mehrfach gezählt, wenn sie verschiedene Wochen besuchen

Die Tabelle zeigt, dass die Anzahl der teilnehmenden Kinder in den Tagesferien in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Zu beachten ist, dass aufgrund der Pandemie in den Frühlingferien 2020 kein Angebot stattfand.

Anwesende Kinder in der Ferienbetreuung an Schulen

Gesamttotal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
2019	133	151	117	118	72
2020	355	405	369	404	294
2021	473	557	516	496	395
2022	555	655	598	636	496

Die zweite Tabelle bildet die Anzahl der anwesenden Kinder pro Tag seit Angebotsbeginn der Ferienbetreuung an Schulen ab. Die Ferienbetreuung startete im Jahr 2019 mit den Herbstferien. Auch hier zeichnet sich eine Zunahme ab, wobei ebenfalls zu beachten ist, dass in den Frühlingferien 2020 aufgrund der Pandemie kein Angebot stattfand.

Die Angebote der Ferienbetreuung an Schulen waren bisher noch nie ausgebucht. Bei den Tagesferien sind jeweils einzelne Angebote ausgebucht.

2.2.2 Begehren der Motion

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 die nachstehende Motion Sandra Bothe und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Motion steht in direktem Zusammenhang mit der neuen Regelung in Bezug auf die Buchung der Tagesferienangebote ab den Frühlingferien 2022 (Basler Ferienkalender) im Kanton Basel-Stadt. Das vom Kanton subventionierte familienergänzende Tagesferienangebot - zurückzuführen auf eine private Initiative - ist seit Jahrzehnten ein Erfolgsmodell.

Dass staatliche schuleigene Tagesstrukturen an bestimmten Schulstandorten auch eine subventionierte Ferienbetreuung (tageweise) für Kinder der Volksschulen anbieten, ist separat zu betrachten. Sie entspricht dem politischen Willen, die kantonalen Betreuungsangebote aufgrund des zunehmenden Bedarfs der Eltern, bedürfnisgerecht auszubauen (Motion Kaspar Sutter).

Alle Eltern von Basel-Stadt mit Kindern im Kindergarten und der Primaschule hatten bisher zu den gleichen Bedingungen Zugang zum wertvollen Betreuungsangebot der Tagesferien, das von privaten Anbietern durchgeführt wird. Es garantiert allen Erziehungsberechtigten, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf während den Schulferien und ist infolgedessen auch von zentraler Bedeutung für die Gleichstellung der Geschlechter, der kulturellen Integration und der ausser-schulischen (sozialen) Durchmischung der Kinder.

Eine Woche Tagesferien (5 ganze Tage) kostet Fr. 200.- pro Kind. Weiter ist eine Reduktion der Elternbeiträge analog der Prämienverbilligung der Krankenversicherung möglich. Die Elternbeitragskosten für Kinder von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger werden von der kantonalen Sozialhilfe übernommen. Mit der Einführung der neuen Tagerstrukturverordnung per 1. Januar 2022, ist das Tagesferienangebot (und die Feriensportlager) nur für Eltern wie bisher buchbar, deren Kinder die Volksschule besuchen. Eltern, deren Kinder eine private Schule oder einen privaten Kindergarten besuchen, sind von Subventionen ausgenommen und bezahlen neu den vollen Preis von Fr. 400.- pro Woche und Kind. Weiter sind Tagesferien für diese Eltern nur dann buchbar, wenn ein Angebot nicht vollumfänglich durch Kinder der Volksschule ausgebucht ist. Damit werden basel-städtische Privatschüler den ausserkantonalen Kindern gleichgestellt.

Der Umstand führt zu einer Ungleichbehandlung der im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Eltern. Das Recht auf Bildung und das Recht auf Betreuung zu finanziell tragbaren Bedingungen sind zwei von sich unabhängige Grundrechte, die in der Verfassung separat verankert sind (§11 Abs. 1 lit.n „Recht auf Bildung“; §11 Abs. 2 lit. a „Recht auf Betreuung“) und allen Kindern/Eltern im Kanton Basel-Stadt garantiert wird.

Eltern, die ihre Kinder in einem privaten Kindergarten oder einer Privatschule anmelden, bezahlen die Kosten für den Schulunterricht während den Schulwochen vollumfänglich selbst und können diese nicht an den Steuern abziehen. Die sehr hohe Hürde bei der Anmeldung von Privatschülern im "Basler Ferienangebot" führt quasi zum Ausschluss der Kinder und zur Ausgrenzung einer bestimmten Elterngruppe. Zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder auf die jüdische Schule schicken. Oder Eltern, die mit sehr knappen Einkommensverhältnissen rechnen, aber aufgrund des einkommensabhängigen Angebots der privaten Bildungsinstitutionen ihr Kind dort platzieren können. Oder Kinder, die aufgrund von Verstärkten Massnahmen in einer privaten Bildungsinstitution beschult werden.

Alle Eltern, die aus welchen Gründen auch immer auf die staatlich finanzierte Bildung verzichten, und damit den Staat massgeblich entlasten, verzichten damit nicht auch automatisch auf das Recht auf staatlich finanzierte familienergänzende Kinderbetreuung.

Da die Verordnung seit dem 1. Januar 2022 (Bekanntgabe Mitte Dezember 21) in Kraft gesetzt wurde und der Ausschluss der Privatschüler per Frühjahrsferien 2022 gilt, fordern die Motionär:innen innerhalb von 6 Monaten:

Das Aufheben der neuen Regelung für die Tagesferien und die Beibehaltung der bestehenden Praxis für die Buchung vom kantonal subventionierten Tagesferienangeboten (und Feriensportlager). Somit für diese Betreuungsangebote wie bisher freien Zugang zu denselben Bedingungen für alle Eltern, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, zu garantieren.

Die Sicherstellung des Grundrechts für alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Eltern auf eine familienergänzende Betreuung in angemessener Frist, zu finanziell tragbaren Bedingungen, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht (Kantonale Verfassung § 11 2 a), unabhängig von der Wahl der Schule.

Sandra Bothe, Claudio Miozzari, Edibe Gölgeli, Lukas Faesch, Karin Sartorius, Christoph Hochuli, Barbara Heer, Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, Melanie Nussbaumer, Michelle Lachenmeier, Catherine Alioth, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Albietz, Bülent Pekerman, Beatrice Messerli, Brigitte Gysin, Jenny Schweizer, Franziska Roth, Jérôme Thiriet, Marianne Hazenkamp-von Arx, David Wüest-Rudin»

2.2.3 Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Schreiben vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat zur Motion im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat kann die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre insofern nachvollziehen, als sich die Betreuungssituation in den Schulferien für Eltern von Kindern in Privatschulen, insbesondere solchen Privatschulen, die kein eigenes Ferienangebot haben, aufgrund der in den

letzten Jahren immer wichtigeren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verschärft hat. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dem Begehren der Motion zu entsprechen und die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass alle schulpflichtigen Kinder im Kanton Basel-Stadt zu den gleichen Bedingungen Zugang zu Tagesferien erhalten.

2.2.4 Beschluss des Grossen Rats

In seiner Sitzung vom 9. November 2022 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats, ihm die Motion Sandra Bothe und Konsorten gemeinsam mit der Umsetzung der Motion Claudio Miozzari und Konsorten zur Erfüllung bis Mai 2023 zu überweisen, zugestimmt.

2.3 Motion Brigitte Gysin und Konsorten

2.3.1 Begehren der Motion

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2022 die nachstehende Motion Brigitte Gysin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Schulräte haben an den Standorten der Volksschule eine wichtige Brückenfunktion, da sie den Austausch zwischen Schule und Gesellschaft pflegen. Zu ihrem Auftrag gehört die Förderung des Dialogs zwischen den internen (Schülerschaft, Lehr- und Fachpersonen) und externen (Erziehungsberechtigte, Anwohner) Anspruchsgruppen der Schule (Verordnung SR, Art. 2). Insbesondere kann der Schulrat gemäss Schulgesetz §79c. von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden, um dabei zu helfen, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Zudem haben der Präsident bzw. die Präsidentin und die externen Mitglieder des Schulrats weitere Aufgaben, die unter anderem regelmässige Besuche der Schule beinhalten und dazu dienen, sich einen Einblick in die Arbeit der Schule zu verschaffen. Des Weiteren gehören die Genehmigung von Schulleitbild, Hausordnung und weitere Aufgaben zur Verantwortung des Schulrats. Die Tagesstrukturen sind eine wichtige pädagogische Institution und prägen den Schulalltag an den Standorten wesentlich mit. Bis anhin sind sie aber nicht in den Schulräten vertreten. Sie werden vereinzelt bei Bedarf an Sitzungen des Schulrats eingeladen, sind aber nicht permanent vertreten. Theoretisch könnte gemäss Schulgesetz § 79b, Absatz c als Vertretung der Lehr- und Fachperson auch eine Vertretung aus den Tagesstrukturen gemeint sein. In der Praxis ist das aber nicht die übliche Deutung und es wäre auch nicht sinnvoll, wenn das Kollegium nicht vertreten wäre. Insofern wäre anzustreben, dass neben der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen auch explizit eine Vertretung von Seiten der Tagesstrukturen gesetzlich geregelt würde. Dies sollte für alle Tagesstrukturen an Schulstandorten gelten, unabhängig davon, ob sie durch das ED oder durch externe Anbieter organisiert sind. Auf Grund der Bedeutung der Tagesstrukturen ist es aus Sicht der Motionäre angebracht, deren Vertretung nicht erst im in Bearbeitung befindlichen Bildungsgesetz zu berücksichtigen, sondern bereits im noch geltenden Schulgesetz entsprechende Änderungen vorzunehmen. Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, Paragraph 79b im Schulgesetz innert eines Jahres so zu ergänzen, dass die Tagesstrukturen analog zu den Fach- und Lehrpersonen mit einer Person permanent im Schulrat vertreten sind.

Brigitte Gysin, Claudio Miozzari, Beatrice Messerli, Jenny Schweizer, David Jenny, Catherine Alioth, Béla Bartha, Franz-Xaver Leonhardt, Franziska Roth, Thomas Widmer-Huber, Christoph Hochuli, Andrea Strahm»

2.3.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 hat der Regierungsrat zur Motion im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Tagesstrukturen einen unverzichtbaren Bestandteil der Volksschulen darstellen und eine gesetzlich vorgeschriebene Vertretung selbiger in den Schulräten anzustreben ist.

2.3.3 Beschluss des Grossen Rats

In seiner Sitzung vom 22. März 2023 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats, ihm die Motion Brigitte Gysin und Konsorten gemeinsam mit der Umsetzung der beiden Motionen Claudio Miozzari und Konsorten sowie Sandra Bothe und Konsorten zur Erfüllung zu überweisen, zugestimmt.

3. Umsetzung der Motionen

Die Motion Claudio Miozzari verlangt, dass die Tagesstrukturen und Ferienangebote einer angemessenen Regelung auf Gesetzesstufe bedürfen. Die Motion Sandra Bothe verlangt, dass alle schulpflichtigen Kinder im Kanton Basel-Stadt – auch die Schülerinnen und Schüler der Privatschulen – zu den gleichen Bedingungen Zugang zu Tagesferien erhalten. Die Motion Brigitte Gysin verlangt eine gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten.

Die Umsetzung aller drei Motionen erfordert eine Änderung des Schulgesetzes und nachgelagert die Änderung von zwei Verordnungen. In Ziff. 5 des vorliegenden Berichts wird die Änderung des Schulgesetzes ausgeführt.

3.1 Umsetzung der Motion Claudio Miozzari

Der Regierungsrat erachtet ein eigenes Tagesstrukturgesetz nicht als zielführend. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Tagesstrukturen mit dem Unterricht in der Volksschule ist die Schulgesetzgebung das richtige Gefäss für deren gesetzliche Regelung. Dies zeigt neben dem HarmoS-Konkordat (Art. 11) auch ein Blick in die Bildungsgesetzgebung anderer Kantone mit einer vergleichbaren Regelungsarchitektur, wie sie mit der neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung geplant ist (d.h. insbesondere mit einem eigenen Volksschulgesetz). Wenn die Bestimmungen zu Unterricht und Tagesstrukturen im gleichen Erlass geregelt sind, lassen sie sich besser aufeinander abstimmen. Zudem könnte eine separate Regelung von Unterricht und Tagesstrukturen sowie Ferienangeboten dazu führen, dass die zunächst aus einem Guss stammenden Regelungen auseinanderdriften.

Wie von der Motion verlangt, sollen die Tagesstrukturen und Ferienangebote auf Gesetzesstufe geregelt und dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet werden. Der Regierungsrat beantragt jedoch, die Regelungen weiterhin gemeinsam mit den Bestimmungen zum Unterricht in der Schulgesetzgebung zu belassen (siehe dazu auch Ziff. 5).

3.2 Umsetzung der Motion Sandra Bothe

Der Regierungsrat kann die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre insofern nachvollziehen, als sich die Betreuungssituation in den Schulferien für Eltern von Kindern in Privatschulen, insbesondere solchen Privatschulen, die kein eigenes Ferienangebot haben, aufgrund der in den letzten Jahren immer wichtigeren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verschärft hat. Künftig sollen deshalb alle schulpflichtigen Kinder im Kanton Basel-Stadt unabhängig ihres Besuchsortes zu den gleichen Bedingungen Zugang zu Tagesferien haben.

3.3 Umsetzung der Motion Brigitte Gysin

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Tagesstrukturen einen unverzichtbaren Bestandteil der Volksschulen darstellen. Der Regierungsrat möchte dem Begehren der Motion, die Vertretung der Tagesstrukturen im Schulrat verbindlich vorzuschreiben, entsprechen und das Schulgesetz entsprechend ändern.

4. Konsultation zu den Erlassentwürfen

Das Erziehungsdepartement führte die Konsultation vom 8. Februar 2023 bis 24. März 2023 durch. Da die geplante Schulgesetzänderung stark mit den Verordnungsänderungen verzahnt ist, gab das Erziehungsdepartement die folgenden Entwürfe in Konsultation:

- Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021; SG 410.100) betreffend die Tagesstrukturen, Ferienangebote und Zusammensetzung der Schulräte zur Umsetzung der Motionen Sandra Bothe, Brigitte Gysin und Claudio Miozzari
- Änderung der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (Stand: 1. Januar 2022; SG 412.600) betreffend die Motionen Sandra Bothe und Claudio Miozzari¹
- Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 (Stand 26. Dezember 2019; SG 411.150) betreffend die Motion Brigitte Gysin

Befragt wurden praxisgemäss folgende Konsultationspartnerinnen und -partner:

- Gemeindeverwaltung Bettingen und Riehen
- Schulleitungen der Volksschulen
- Tagesstrukturleitungen
- Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS)
- Private Anbieterinnen und Anbieter von schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie Tagesferien
- Im Kanton Basel-Stadt bewilligte private Kindergärten und Schulen
- Freiwillige Schulsynode (FSS)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Stadt (VSLBS)
- VPOD
- Schulratspräsidien

Die vom Erziehungsdepartement in Konsultation gegebenen Erlassänderungen wurden im Wesentlichen gut aufgenommen. In Bezug auf die Änderung des Schulgesetzes forderten einzelne Stellungnahmen in zwei Punkten eine grundsätzliche Änderung:

(1) In Bezug auf die vorgeschlagene Umsetzung der Motion Claudio Miozzari und Konsorten wurde in einzelnen Stellungnahmen die Frage gestellt, weshalb kein eigenes Tagesstrukturgesetz geschaffen, sondern die Bestimmungen betreffend die Tagesstrukturen in das bestehende Schulgesetz integriert würden.

(2) In Bezug auf die vorgeschlagene Umsetzung der Motion Sandra Bothe und Konsorten wurde kritisch rückgefragt, weshalb nicht alle im Kanton wohnhaften Familien neben dem geplanten gleichen Zugang zu den Tagesferienangeboten auch den gleichen Zugang zu den Tagesstrukturangeboten erhalten sollen.

¹ Im Zuge der Totalrevision der Tagesstrukturenverordnung wurden sämtliche Tagesstruktur-Bestimmungen im Jahr 2022 neu gefasst. Der Grund für die kürzlich erfolgte Totalrevision lag unter anderem darin, dass sich die Stufen der Krankenkassenprämienvergünstigungen nach der Abstimmung zur Steuerreform geändert hatten, das Angebot in den letzten Jahren erheblich ausgebaut wurde und zusätzliche Erfahrung aus der Praxis aufgenommen wurden. Die vom Regierungsrat beschlossene totalrevidierte Verordnung trat auf 1. Januar 2022 in Kraft. Im Zuge dieser Totalrevision äusserten sich die oben aufgeführten Konsultationspartnerinnen und -partner (mit Ausnahme der Privatschulen) bereits ausführlich zu den neuen und angepassten Bestimmungen. Da die von der Motion Miozzari geforderte Regelung der Tagesstrukturen auf Gesetzesstufe keine materielle Änderung der bisher auf Verordnungsstufe und erst gerade umfassend überarbeiteten Bestimmungen nach sich zieht, hatte die Konsultation mit Ausnahme der neuen Bestimmung betreffend den Zugang der Privatschülerinnen und -schüler zu den Tagesferien eher formellen Charakter.

5. Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes

Nachfolgend werden einzelne Änderungen des Schulgesetzes erläutert. Die gesamte Schulgesetzänderung mit einer Gegenüberstellung der aktuellen Fassung und der vorgeschlagenen Anpassungen können der Synopse in der Beilage entnommen werden.

5.1 Tagesstrukturen und Ferienangebote (§ 73 und neues Kapitel II^{bis})

Die gesetzliche Regelung zu den Tagesstrukturen konkretisiert den grundrechtlichen Anspruch von §11 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung, wonach Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird. Diese Regelung soll mit dem bis Schuljahr 2027/28 laufenden Ausbau der Tagesstrukturen auf Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und Sekundarstufe I umfassend umgesetzt werden (Ratschlag 21.0064.01 vom 27. Januar 2021 und GRB 21/44/19.1G vom 27. Oktober 2021).

Die Tagesstrukturen werden neu in einem separaten Kapitel (II^{bis}) geregelt. Neu sollen auch die Ferienangebote im Gesetz abgebildet werden. Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Tagesstrukturen in § 73 Abs. 2-4 und § 75 Abs. 5 werden aufgehoben.

5.1.1 Erläuterung zu § 77b Schulgesetz

§ 77b Tagesstrukturen

¹ Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit.

² Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

³ Die Angebote umfassen auf der Primarstufe vor und nach dem Unterricht Betreuung und an den Sekundarschulen nach dem Unterricht einen beaufsichtigten Aufenthalt und Aktivitäten.

Die Tagesstrukturen sind ein Betreuungsangebot der Volksschulen und stehen damit den Schülerinnen und Schüler der Volksschulen offen. Die Gewährleistung des Angebots erfolgt unverändert durch schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen.

«Bedarfsgerecht» gemäss Abs. 1 bedeutet, dass die Angebote den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten (in erster Linie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) Rechnung tragen sollen (Abs. 2).

Auf der Primarstufe umfasst das Tagesstrukturangebot neben Mittags- und Nachmittagsbetreuung auch Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn, wenn eine ausreichend grosse Nachfrage besteht. An den Sekundarschulen umfasst es eine beaufsichtigte Verpflegung und Aufenthalt am Nachmittag sowie Nachmittagsaktivitäten. Die Einzelheiten regelt weiterhin die Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV, SG 412.600), die im Zuge der Umsetzung der Motionen Bothe und Miozzari ebenfalls revidiert werden soll.

5.1.2 Erläuterung zu § 77c Schulgesetz

§ 77c Ferienangebote

¹ Kanton und Gemeinden stellen für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die eine Schule der Primarstufe besuchen, bedarfsgerechte Ferienangebote bereit.

² Die Angebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während mindestens zwölf Schulferienwochen.

Zu Abs. 1: Die Ferienangebote sollen allen Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton (analog § 55 Schulgesetz) offenstehen, unabhängig davon, ob sie die Volksschule besuchen oder nicht.

Zu Abs. 2: Die Angebote werden während mindestens zwölf Schulferienwochen bereitgestellt. Dass Angebote auch tageweise besucht werden können, soll weiterhin in der TFV geregelt werden (vgl. § 5 TFV neu). Die dafür geschaffene Ferienbetreuung an Schulen soll weiterhin bestehen bleiben.

5.1.3 Erläuterung zu § 77d Schulgesetz

§ 77d Anforderungen

¹ Die Angebote erfüllen folgende Anforderungen:

- a) sie basieren auf einem vom zuständigen Departement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden genehmigten betrieblichen und pädagogischen Konzept;
- b) sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung;
- c) sie bieten eine ausgewogene und gesunde Verpflegung an;
- d) der Betreuungsschlüssel und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler;
- e) sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.

Zusätzlich zu den bisherigen gesetzlichen Anforderungen soll neu auch der Betreuungsschlüssel geregelt und festgehalten werden, dass die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen müssen (lit. d). Bisher war dies lediglich in den Richtlinien über die Anforderungen und Ausgestaltung der Tagesstruktur- und Ferienangebote vom 1. Januar 2022 geregelt. Die Bestimmung zum Betreuungsschlüssel soll zusätzlich zur vorliegenden Regelung im Schulgesetz auf Verordnungsstufe konkretisiert werden (vgl. § 6 TFV neu).

Dass die Angebote dem tatsächlichen Bedarf entsprechen müssen, muss hier nicht wiederholt werden, sondern ergibt sich bereits aus den Umschreibungen der Angebote (§ 77b bzw. § 77c, jeweils Abs. 1).

Die Anforderungen werden weiterhin in Richtlinien konkretisiert, was im Gesetz jedoch nicht besonders festgehalten werden muss.

5.1.4 Erläuterung zu § 77e Schulgesetz

§ 77e Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

² Die Verantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote obliegt der zuständigen Stelle des zuständigen Departements bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden.

³ Die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote trägt das zuständige Departement.

Zu Abs.1: Mit dem Begriff Verantwortung ist mehr gemeint als die rein organisatorische Zuständigkeit. So ist z.B. die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Tagesstrukturleitung nicht nur für organisatorische Belange ihrer Tagesstrukturen zuständig, sondern auch für das Konzept verantwortlich (§ 6 Abs. 1^{bis} lit. c Verordnung über die Schulleitungen der Volksschulen; SG 411.350).

Zu Abs. 2: Verantwortung schliesst auch die Aufsicht über beauftragte private Anbieterinnen und Anbieter ein (siehe § 77f).

Zu Abs. 3: Die Tagesstrukturen sind ein unterrichtsergänzendes Angebot der Volksschulen Basel-Stadt. Dementsprechend liegt die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote ebenfalls beim Kanton und kann nicht mit den Gemeinden geteilt werden.

5.1.5 Erläuterung zu § 77f Schulgesetz

§ 77f Private Anbieterinnen und Anbieter

¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen können private Anbieterinnen und Anbieter mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von Tagesstrukturen und der Durchführung von Ferienangeboten beauftragen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Organisation und den Betrieb des Angebots;
- b) die Art, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung;
- c) das Rechnungswesen und Controlling;
- d) die Verantwortlichkeiten, insbesondere die Aufsicht durch das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

³ Der Kanton oder die Gemeinden können beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewähren.

Private sollen weiterhin mit der Führung bzw. Durchführung der Angebote beauftragt werden können.

Neu soll auch im Schulgesetz verankert werden, dass den beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewährt werden können. Bisher ist dies nur auf Verordnungsebene festgehalten (vgl. § 8 TFV bzw. § 5 TFV neu).

5.1.6 Erläuterung zu § 77g Schulgesetz

§ 77g Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen gewährleisten die Qualität der Angebote und sorgen für deren Weiterentwicklung.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Angebote soll neu gesetzlich verankert werden. Die Zuständigkeit leitet sich aus der Verantwortung für die Angebote ab (siehe oben § 77e). Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Angebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Tagesstrukturleitungen.

5.1.7 Erläuterung zu § 77h Schulgesetz

§ 77h Zusammenarbeit

¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen, die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie die Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten arbeiten zusammen.

² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Besonders wichtig ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Tagesstrukturleitungen. Neu wird explizit die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erwähnt.

Auch mit den schulexternen Tagesstrukturen soll eine regelmässige Zusammenarbeit gepflegt werden. Informationen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern können bei Bedarf untereinander ausgetauscht werden.

5.1.8 Erläuterung zu § 77i Schulgesetz

§ 77i Datenbearbeitung

¹ Die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern bearbeiten und untereinander austauschen.

Um den für die Zusammenarbeit erforderlichen Informationsfluss zu ermöglichen und für die Planung und Entwicklung der Angebote, soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen Personendaten (z.B. für die Betreuung relevante Personalien) und besondere Personendaten (z.B. Informationen über die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern oder Familienverhältnisse) der betreffenden Schülerinnen und Schüler bearbeiten und untereinander austauschen können.

5.1.9 Erläuterung zu § 77j Schulgesetz

§ 77j Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.

² In Härtefällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat legt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge fest. Die Gemeinden können von der Höhe abweichende Beiträge festlegen.

Zu Abs. 1 und 2: Die Regelung der Kostenbeteiligung bleibt gleich. Neu ins Gesetz aufgenommen soll eine Härtefallregelung, wobei wie bisher die Härtefallregelung in der Verordnung (§ 15 TFV und § 12 neu TFV) und in Richtlinien präzisiert werden soll. Im Übrigen entspricht die Bestimmung der bisherigen Regelung im Schulgesetz (§ 75 Abs. 5 SchulG).

Zu Abs. 3: Der Regierungsrat regelt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge. Wie bereits bisher in der TFV festgehalten, können die Gemeinden abweichende Beiträge festlegen (vgl. bisheriger § 12 Abs. 4 TFV).

5.2 Schulräte

In Umsetzung der Motion Gysin soll die schulische Vertretung im Schulrat um eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur erweitert werden.

5.2.1 Erläuterung zu § 79b Schulgesetz

§ 79b Zusammensetzung der Schulräte

¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus **sieben** Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.

b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.

c) **drei** schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung, eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen **und eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.**

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

In § 19 Abs. 2^{bis} Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen soll vorgesehen werden, dass die Tagesstrukturleitung die «Vertretung der Tagesstruktur» bestimmt. Die Vertretung kann die Tagesstrukturleitung selbst sein oder eine von ihr bestimmte Person, z.B. eine Tagesstrukturmitarbeitende. Da es vorliegend um die institutionelle Repräsentation geht, wird von einer Wahl durch die Schulkonferenz abgesehen. Die Tagesstrukturleitung bezieht jedoch bei der Festlegung der Vertretung die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen ein.

Mit der dauernden Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur im Schulrat, kommen diese nicht mehr als Vertretung der Lehr- und Fachpersonen in Betracht. Die Tagesstrukturen wären sonst unter Umständen im Schulrat übervertreten.

In den Schulräten, in denen bei der Einführung der neuen Regelung die Tagesstrukturen bereits vertreten sind, muss eine Vertretung der Lehr- und übrigen Fachpersonen in den Schulrat entsendet werden.

Die Erweiterung der schulinternen Mitglieder tangiert die Beschlussfähigkeit des Schulrats nicht, da sie bei Geschäften, die einen Beschluss erfordern, nur eine beratende Stimme haben (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen [SG 411.150]).

6. Änderung anderer Erlasse

Die Änderungen des Schulgesetzes zur Umsetzung der Motionen zieht entsprechende Änderungen der Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote und der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen nach sich. Bei Zustimmung des Grossen Rats zur vorliegenden Schulgesetzänderung wird der Regierungsrat die Verordnungen entsprechend anpassen.²

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Motion Sandra Bothe bzw. die Änderung betreffend Zugang zu den Tagesferienangeboten ist finanzrelevant, weil diese künftig auch Schülerinnen und Schüler der Privatschulen mit Aufenthalt im Kanton buchen dürfen. Diese Öffnung zieht folgende Mehrkosten nach sich:

Von den in Basel-Stadt wohnhaften Kindern besuchen im Kindergarten durchschnittlich 12.2% eine Privatschule, in der Primarschule sind es durchschnittlich 9.3%.³ Auf insgesamt 11'227 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) der staatlichen Volksschulen kommen somit rechnerisch 1'259 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe, die eine Privatschule besuchen (Schuljahr 2022/23).

Basierend auf der Annahme, dass die Inanspruchnahme von Tagesferien bei 1'259 Schülerinnen und Schülern der Privatschulen gleich hoch ist wie bei den 11'227 Schülerinnen und Schülern der Volksschulen, ergeben sich geschätzte Mehrkosten von rund 111'000 Franken. Diese können mit dem bestehenden Budget der Tagesstrukturen finanziert werden.

Die übrigen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

8. Bericht zu hängigen politischen Vorstössen

8.1 Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2017 die Motion Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

«In den letzten Jahren wurde das mengenmässige Angebot an Tagesstruktur-Plätzen in der Stadt Basel sukzessive erhöht. Dies ist sehr begrüssenswert. Dieses Angebot weist aber noch immer eine massive Lücke aus, nämlich beim Angebot während der Schulferien.

In § 3 der geltenden Tagesstrukturenverordnung wird festgehalten, dass die Tagesstrukturangebote die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Dies

² Damit für den Grossen Rat die geplanten Änderungen der beiden Verordnungen ersichtlich sind, liegen die Entwürfe diesem Bericht als Anhang bei.

³ Diese Zahlen zeigen den Durchschnitt der letzten zehn Jahre und sind vom Statistischen Amt Basel-Stadt erhoben worden.

ist heute noch nicht der Fall, da die wenigsten Eltern über 14 Wochen Ferien pro Jahr verfügen. Das heutige Angebot von Tagesferien ist vollkommen ungenügend, da die Orte immer wechseln, die Orte zum Teil weit weg vom Wohnort der Kinder liegen, eine Mindestanwesenheit von vier Tagen pro Woche belegt werden muss und es nur wenige Angebote ab dem 1. Kindergartenjahr gibt. Aufgrund dieses ungenügenden Angebots ist es nicht erstaunlich, dass viele Eltern ihre Kinder beim Eintritt in den Kindergarten in einem Tagesheim belassen oder das Angebot der Tagesferien nicht nutzen. Eine Ferienabdeckung würde auch die Erwerbsarbeit beider Elternteile erleichtern.

Um der Arbeitsrealität der Eltern und den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, soll ein Angebot von flexiblen Tagesstrukturen auch in den Ferien gelten, dies in einer anzahlmässig reduzierten Form, unter Kostenbeteiligung der Eltern, aber an konstanten Orten. In jedem der drei städtischen Schulkreise soll es mindestens zwei solche Ferienangebote geben. Die Infrastruktur ist bereits vorhanden, notwendig wären die zusätzlichen Betreuungspersonen.

Die Gemeinde Riehen kennt bereits ein ähnliches Angebot. So können dort Kinder mit den Tagesferien "à la carte" halbtägewise Module im Freizeitzentrum Landauer belegen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, ab Schuljahr 2019/20 in jedem Schulkreis der Stadt Basel an mindestens einem gleichbleibenden Standort ein ganztägiges Tagesstruktur-Angebot in den Ferien anzubieten. Dieses Angebot soll für alle Kinder der Volksschule ab Kindergarten gelten. An den gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr kann von einem Angebot abgesehen werden. Zudem soll dieses Ferienangebot auch halbtägewise belegbar sein. Ab Schuljahr 2021/2022 sind in jedem Schulkreis mindestens zwei solche Standorte anzubieten.

Kaspar Sutter, Andrea Elisabeth Knellwolf, Claudio Miozzari, Katja Christ, Alexandra Dill, Thomas Gander, Franziska Roth, Michelle Lachenmeier, Sasha Mazzotti, Stephan Mumenthaler, Pascal Pfister, Stephan Luethi-Brüderlin, Franziska Reinhard, Tanja Soland, Martina Bernasconi, Edibe Gölge, Balz Herter, Beatrice Messerli»

Der Regierungsrat legte in der Stellungnahme zur Motion vom 13. Dezember 2017 (Nr. 17.5195.02) das vom Erziehungsdepartement entwickelte neue Konzept der Ferienbetreuung an Schulen ausführlich dar und beantragte, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. An seiner Sitzung vom 8. Februar 2018 hat der Grosse Rat vom Schreiben Nr. 17.5195.03 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Kaspar Sutter und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen. Mit Präsidialbeschluss vom 8. Februar 2018 hat der Regierungsrat den Anzug Kaspar Sutter dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen. Mit Schreiben vom 11. März 2020 hat der Regierungsrat zum Anzug Kaspar Sutter Stellung genommen und beantragt, den Anzug als erledigt abzuschreiben. Mit Beschluss vom 16. September 2020 hat der Grosse Rat entgegen des Antrags des Regierungsrats beschlossen, den Anzug stehen zu lassen. Mit Präsidialbeschluss vom 16. September 2020 hat der Regierungsrat den Anzug Kaspar Sutter dem Erziehungsdepartement zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

8.1.1 Ausgangslage

Die Anzugstellenden fordern den Regierungsrat auf, ab Schuljahr 2019/20 in jedem Schulkreis der Stadt Basel an mindestens einem gleichbleibenden Standort ein ganztägiges Tagesstruktur-Angebot in den Ferien anzubieten. Dieses Angebot solle für alle Kinder der Volksschule ab Kindergarten gelten und auch halbtägewise belegbar sein. An den gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr könne von einem Angebot abgesehen werden.

8.1.2 Umsetzung der Forderungen

Das Erziehungsdepartement hat die Primarstufen Bläsi, Isaak Iselin und Thierstein gewählt, da sie sich geografisch gleichmässig über die Stadt verteilen und über ideale Innen- und Aussenräume verfügen. Finden an einem Tagesstrukturstandort Sanierungsmassnahmen in den Ferien statt, wird jeweils ein alternativer Standort in der Nähe angeboten. Die Forderung, ab Schuljahr 2021/2022 in jedem Schulkreis mindestens zwei solche Standorte anzubieten, lehnte der Regierungsrat in seinem Schreiben vom 11. März 2020 (Nr. 15.5019.04) aufgrund der geringen Belegungszahlen in

den Herbst- und Weihnachtsferien 2019 ab mit dem Hinweis, die Ausweitung des Angebots zu prüfen, sofern die Nachfrage über Erwartungen steigen würde. Ebenfalls führte der Regierungsrat aus, dass er aus pädagogischen Gründen von der Halbtagesbetreuung absehen möchte.

Die Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten fielen nach der ersten Durchführung in den Herbstferien 2019 ausgesprochen positiv aus. Gemäss den Erziehungsberechtigten fühlten sich die Kinder bis auf eine Ausnahme wohl bis sehr wohl. Auch das Anmeldeverfahren und die vorgängig zugestellten Informationen über die Ferienbetreuung wurden positiv bewertet. Hauptgrund für die Anmeldung war die Möglichkeit, einzelne Tage zu wählen.

Jahr	Gebuchte Tage: 1 in %	Gebuchte Tage: 2 in %	Gebuchte Tage: 3 in %	Gebuchte Tage: 4* in %	Gebuchte Tage: 5* in %	durchschnittl. Anwesende SuS/Tag
2019						40
2020	8%	26%	25%	10%	30%	59
2021	7%	22%	24%	20%	27%	55
2022	9%	21%	25%	16%	29%	57
2023	0	0	0	0	0	14

Im Kalenderjahr 2022 wählten die meisten Erziehungsberechtigten für die Ferienbetreuung ihres Kindes fünf Tage pro Woche, gefolgt von drei Tagen pro Woche. Durchschnittlich waren im gleichen Kalenderjahr insgesamt 57 Kinder pro Tag vor Ort.

Bisher präsentierte sich die Nachfrage nach Ferienbetreuungsplätzen in den Schulen trotz positiver Rückmeldung der Erziehungsberechtigten nicht im Ausmass, dass ein Ausbau gerechtfertigt wäre. Deshalb soll das Angebot bis auf Weiteres nicht ausgedehnt werden. Hingegen gibt es eine unvermindert hohe Nachfrage nach Tagesferien. Das Erziehungsdepartement ist deshalb daran, die Tagesferien mit bestehenden und allenfalls neuen privaten Anbieterinnen und Anbietern laufend auszubauen.

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis der Eltern, ihre Kinder auch nur tageweise für ein Ferienangebot anmelden zu können, weshalb er das Angebot der Ferienbetreuung an Schulen in bestehendem Umfang beibehalten will. Zudem steigt die Nachfrage nach Tagesferien stetig, weshalb das Angebot der Ferienbetreuung an Schulen auch in Bezug auf die benötigten Plätze als sinnvolle Ergänzung zu den Tagesferien erhalten bleiben soll. Die Situation rund um die Ferienbetreuung in den Schulen soll weiter beobachtet werden, unter anderem auch aufgrund der aktuellen politischen Debatte.

8.1.3 Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» stehen zu lassen und dem Grossen Rat erneut zu berichten.

8.2 Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» (P185390)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 die Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

«In Zeiten des Fachkräftemangels und den gleichzeitigen Bemühungen, die Zuwanderung einzuschränken, ist das Ziel, Männer und Frauen bestmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, noch dringender geworden. Die Sicherung grösstmöglicher Erwerbskontinuität über alle Lebensphasen hinweg und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören heute zu den zentralen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Die Vereinbarkeit und Entlastung von Familien, Alleinerziehenden sowie die Integration von Kindern ausbildungsfernen oder ausländischen Familien sind nur einige

der Vorteile einer Tagesschule. Auch in anderen Kantonen kommt es vermehrt zum Aufbau von Tagesschulen der zumindest zu einer engeren Verflechtung von Tagesbetreuung und Schulen. Allerdings sei man hierzulande noch weit entfernt von dem, was aus pädagogischer Sicht als Tagesschulen bezeichnet werden könne -abgesehen vielleicht von einzelnen Vorzeigeschulen, so Patricia Schuler, Professorin an der Pädagogischen Hochschule Zürich. "Tagesschulen bieten Verlässlichkeit, professionelle Qualität und Bildungsgerechtigkeit. Die heutigen Tagesstrukturen hingegen sind in erster Linie Betreuungseinrichtungen, die es den Eltern erlauben sollen, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen", sagt Schuler. (Der lange Weg zur öffentlichen Tagesschule-NZZ am Sonntag, 14. April 2018). In der Schweiz sind sehr viele verschiedene Begriffe in Umlauf, die in jedem Kanton auch wieder etwas anderes bedeuten können. Der Begriff Tagesschule steht synonym für Einrichtungen, die in anderen Ländern als Ganztageschulen bezeichnet werden. Dabei gibt es hierzulande kaum Ganztageschulen, sondern meistens sogenannte modulare Systeme: Ergänzend zum Schulunterricht kommen vorunterrichtliche Betreuung, Mittagsbetreuung (Mittagstisch) oder nachmittägliche Angebote (Tagesstruktur) hinzu. Eine Tagesschule dagegen hat eine gebundene Form, in der die Kinder verpflichtet sind, zum Beispiel an drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Stunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen. Der Schritt zur gebundenen Form ist herausfordernd und braucht Zeit. Lehrpersonen müssten eng mit dem Betreuungspersonal zusammenarbeiten, und auch die Eltern müssen dazu bereit sein. Die Schulharmonisierung im Kanton Basel-Stadt läuft auf Hochtouren und die Reform ist weit fortgeschritten. Das Harnos-Konkordat verpflichtet die Kantone zu einem bedarfsgerechten, fakultativen Angebot zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit. Doch je mehr konkrete Erfahrungen die Eltern mit dem heutigen Puzzle an Tagesstruktur-Modulen sammeln und je länger die Reform fortschreitet, umso stärker wächst die Herausforderung. Der Koordinationsaufwand für die Familien ist gross. Die modular genutzten schulergänzenden Betreuungsangebote (Mittagstisch/Mittagsbetreuung sowie Nachmittagsbetreuung) sollen Erziehungsberichtigte nach wie vor frei wählen können. Diese Angebote sind auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung, aber es ist fraglich, ob damit die bildungspolitischen Ziele auch erreicht werden können. Zudem wird das aktuelle Angebot der Vielfalt an familiären Lebensrealitäten und den entsprechenden Bedürfnissen nur ungenügend gerecht. Deshalb ist es wünschenswert, die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen nicht zu verschleppen und es sollte zusätzlich zum bestehenden Betreuungsangebot neu auch das Modell Tagesschule angeboten werden. In einer ersten Phase würden sich dafür Schulstandorte sicher besonders eignen, die heute schon eine hohe Beanspruchung von modularen Tagesstrukturen verzeichnen. Folglich wird der Regierungsrat gefordert, bis zum Schuljahr 2025 im Kanton je eine Tagesprimarschule und einen Tageskindergarten zu realisieren. Dies sollen die notwendigen Erkenntnisse liefern, um eine allfällige Einführung von einem Tagesschulangebot pro Schulkreis ins Auge fassen zu können.

Edibe Gölgeli, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Alexandra Dill, Franziska Reinhard, Ursula Metzger, Beatrice Messerli, Sibylle Benz, Tanja Soland, Stephan Mumenthaler, Franziska Roth, Kaspar Sutter, Christian C. Moesch, Balz Herter, Katja Christ, Aeneas Wanner, Tonja Zürcher, Pascal Pfister, Annemarie Pfeifer, Nicole Amacher

An seiner Sitzung vom 12. Juni 2019 hat der Grosse Rat vom Schreiben Nr. 18.5390.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Edibe Gölgeli und Konsorten in einen Anzug umgewandelt. Mit Präsidialbeschluss vom 12. Juni 2019 hat der Regierungsrat den Anzug Edibe Gölgeli dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen. Im Zuge des Ratschlags betreffend «Ausbau und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen auf Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und Sekundarstufe I» vom 27. Januar 2021 (P210064/P145563/P185206/P185112/P185243/P185390) hat der Regierungsrat zum Anzug Edibe Gölgeli Stellung genommen und beantragt, den Anzug als erledigt abzuschreiben. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Grosse Rat entgegen des Antrags des Regierungsrats beschlossen, den Anzug stehen zu lassen.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

8.2.1 Ausgangslage

Die Anzugstellenden fordern als Erweiterung des Betreuungsangebots im Kanton Basel-Stadt die Einführung von Tagesschulen, zunächst ab Schuljahr 2025/26 als Pilot an je einem Kindergarten- und einem Primarschulstandort.

Aufgrund der Debatte im Grossen Rat vom 16. Januar 2019 ist im Folgenden von einer gebundenen, ganzwöchigen und kostenpflichtigen Tagesschule auszugehen. Die Erziehungsberechtigten müssten wählen können, ob sie dieses Angebot nutzen möchten. Aufgrund der Gemeindeautonomie müssten die Pilotstandorte in der Stadt Basel liegen. Die Tagesschule müsste analog zu den Tagesstrukturen von 8 Uhr bis 18 Uhr angeboten werden, um gegenüber dem bestehenden Angebot keine Verschlechterung zu gewärtigen. Alle Schülerinnen und Schüler des betroffenen Standorts würden in den unterrichtsfreien Zeiten kostenpflichtig betreut. Dabei würden bestehende Angebote (Hausaufgabenunterstützung, Schulsport etc.) durchgeführt, aber auch weitere Freizeitaktivitäten angeboten. Die Auswahl je eines Primarschul- und Kindergartenstandorts müsste unter anderem unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche getroffen werden.

Tagesschule

Der Begriff Tagesschule meint in der Regel eine gebundene, obligatorische Betreuung, bei der sowohl die Zusammensetzung der Lehr- und Betreuungspersonen als auch die der Schülerinnen und Schüler konstant ist. Tagesschulen in diesem Sinne gibt es in der Deutschschweiz kaum. Andere Städte verwenden zwar diesen Begriff, in der Regel handelt es sich dabei aber um ähnliche unterrichtsergänzende modular angebotene Tagesstrukturmodelle wie das Modell Basel-Stadt. Die Tagesschulen der Stadt Zürich sind keine Ganztageschulen im engeren Sinne. An diesen Schulen wird die Mittagsverpflegung obligatorisch, wenn die Schülerin/der Schüler am Nachmittag Unterricht hat. Alle anderen Betreuungsmodule müssen wie im Kanton Basel-Stadt dazu gebucht werden und sind kostenpflichtig. Am 25. September 2022 haben sich 80.8% der Stimmberechtigten der Stadt Zürich für die flächendeckende Einführung dieser teilgebundenen Tagesschulen in der Stadt Zürich ausgesprochen.

Tagesstruktur

Im Kanton Basel-Stadt wird der Begriff «Tagesstrukturen» verwendet (in Anlehnung an das HarmonoS-Konkordat), obwohl das baselstädtische Angebot konzeptionell und bezüglich des pädagogischen Anspruchs jenem einer Ganztageschule entspricht. Das Basler Tagesstrukturmodell hat den Vorteil, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder in demjenigen Umfang betreuen lassen können, den sie wünschen und tatsächlich benötigen. Die Basler Tagesstrukturen ermöglichen ein hohes Mass an Flexibilität und berücksichtigen damit die Bedürfnisse möglichst vieler Lebens- und Familienmodelle.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Grosse Rat den Ratschlag betreffend «Ausbau und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen auf Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und Sekundarstufe I» (P210064/P145563/P185206/P185112/P185243/P185390) mit überwältigendem Mehr gutgeheissen und für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen insgesamt 74.1 Millionen Franken bewilligt. Mit Verabschiedung des Ratschlags hat der Grosse Rat auch dem im regierungsrätlichen Bericht dargelegten neuen Grundsatz, dass alle angemeldeten Kindergartenkinder sowie alle Schülerinnen und Schüler innert angemessener Frist einen Tagesstrukturplatz erhalten bzw. die Tagesstrukturen nutzen können sollen, zugestimmt. Mit diesem Ausbau können bis ins Schuljahr 2027/28 rund 50% der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe Tagesstrukturen nutzen. Neben dem quantitativen Ausbau wird die bereits hohe pädagogische Qualität der Basler Tagesstrukturen weiterentwickelt.

8.2.2 Negative Auswirkungen der Forderungen aus Sicht des Regierungsrats

Wie bereits im Schreiben Nr. 18.5390.02 dargelegt, haben die Forderungen, Tagesschulen einzurichten, aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor die folgenden negativen Konsequenzen:

- Aushebelung des Quartierprinzips: Gemäss Anzug soll der Besuch der Tagesschule während der Pilotphase freiwillig sein. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Basel könnten für die Kindergarten- oder die Primartagesschule angemeldet werden. Für jene Schülerinnen und Schüler, die nicht für die Standorte mit Tagesschule angemeldet werden, gilt weiterhin das Quartierprinzip ohne Wahlfreiheit. Die Tagesschulstandorte würden dem Quartierprinzip widersprechen, die Wahlmöglichkeit des Standorts stellt zudem eine Ungleichbehandlung der Kinder dar. Sowohl jene Kinder, die von ihren Eltern für die Tagesschule angemeldet würden als auch jene, die im entsprechenden Quartier wohnen, aber nicht die Tagesschule besuchen wollen, müssten weitere Schulwege zurücklegen.
- Segregierte Nutzung an den Pilotstandorten: Der Vorteil der sozialen Durchmischung, der für Tagesschulen bei einer flächendeckenden Einführung besteht, würde mit der Einführung von Tagesschulen an Pilotstandorten voraussichtlich nicht erreicht. Diesbezüglich stellt insbesondere die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten für das Pilotprojekt ein Hemmnis dar. Aufgrund des bestehenden unterschiedlichen Zugangs zu den Informationen über das Betreuungssystem ist davon auszugehen, dass das Angebot der Tagesschulen überwiegend von bildungsnahen Eltern verstanden und für ihre Kinder genutzt werden würde. Wären alle Schülerinnen und Schüler im Einzugsgebiet ihres Quartierschulhauses verpflichtet, die jeweilige Tagesschule zu besuchen, würde die soziale Durchmischung entsprechend der soziodemographischen Zusammensetzung des Quartiers gewährleistet.
- Zusätzliche Komplexität der Tagesstruktur- und Betreuungsangebote: Ein weiteres Anliegen des Anzugs, das «Puzzle» der Betreuungsangebote zu entflechten, wird mit der Einführung von Pilottagesschulstandorten aus Sicht des Regierungsrates gerade nicht erreicht. Die Vielfalt der Betreuungsangebote würde im Gegenteil grösser und komplexer.

Zudem sind alle Schulen im Kanton Basel-Stadt in der gemeinsamen Entwicklung von Unterricht und Tagesstrukturen auf einem guten Weg. Eine gemeinsame pädagogische Haltung zu den Tagesstrukturen gehört für alle Mitarbeitenden an einer Schule ganz selbstverständlich zum Schulalltag. Die Schul- und Tagesstrukturleitungen haben ebenfalls eine gemeinsame pädagogische Haltung und ihre Zusammenarbeit funktioniert ausgezeichnet. Der Regierungsrat erkennt daher aus pädagogischen, finanziellen und organisatorischen Gründen nach wie vor keinen Mehrwert in der Einführung von Tagesschulen als Pilotprojekt und möchte das Basler Modell beibehalten.

8.2.3 Antrag

Aufgrund der dargelegten Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des Anzugs Edibe Gölgele und Konsorten.

9. Stellungnahme des Erziehungsrats

Der Erziehungsrat hat die geplante Änderung des Schulgesetzes an seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 behandelt und gibt dazu folgende Stellungnahme ab: «Der Erziehungsrat begrüsst und unterstützt einstimmig, bei einer Enthaltung, die vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes betreffend die Tagesstrukturen, Ferienangebote und Zusammensetzung der Schulräte.»

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir:

- Die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote» wird als erledigt abgeschrieben.
- Die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl» wird als erledigt abgeschrieben.
- Die Motion Brigitte Gysin und Konsorten betreffend «gesetzliche Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten» wird als erledigt abgeschrieben.
- Der Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» wird stehen gelassen.
- Der Anzug Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss mit K + C-Stempel
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) mit Erläuterungen
- Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen mit Erläuterungen

Schulgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Schulgesetz vom 4. April 1929 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Unterrichtszeit der Volksschule (Überschrift geändert)

¹ Der Unterricht in der Volksschule erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 74 Abs. 2

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

j) **(geändert)** die Tagesstrukturen und Ferienangebote (§§ 77b-j)

§ 75 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Titel nach § 77a (neu)

II^{bis}. Tagesstrukturen und Ferienangebote

§ 77b (neu)

Tagesstrukturen

¹ Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit.

² Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

³ Die Angebote umfassen auf der Primarstufe vor und nach dem Unterricht Betreuung und an den Sekundarschulen nach dem Unterricht einen beaufsichtigten Aufenthalt und Aktivitäten.

§ 77c (neu)

Ferienangebote

¹ Kanton und Gemeinden stellen für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die eine Schule der Primarstufe besuchen, bedarfsgerechte Ferienangebote bereit.

² Die Angebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während mindestens zwölf Schulferienwochen.

¹⁾ [SG 410.100](#)

§ 77d (neu)

Anforderungen

¹ Die Angebote erfüllen folgende Anforderungen:

- a) sie basieren auf einem vom zuständigen Departement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden genehmigten betrieblichen und pädagogischen Konzept;
- b) sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung;
- c) sie bieten eine ausgewogene und gesunde Verpflegung an;
- d) der Betreuungsschlüssel und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler;
- e) sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.

§ 77e (neu)

Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

² Die Verantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote obliegt der zuständigen Stelle des zuständigen Departements beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden.

³ Die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote trägt das zuständige Departement.

§ 77f (neu)

Private Anbieterinnen und Anbieter

¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen können private Anbieterinnen und Anbieter mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von Tagesstrukturen und der Durchführung von Ferienangeboten beauftragen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Organisation und den Betrieb des Angebots;
- b) die Art, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung;
- c) das Rechnungswesen und Controlling;
- d) die Verantwortlichkeiten, insbesondere die Aufsicht durch das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

³ Der Kanton oder die Gemeinden können beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewähren.

§ 77g (neu)

Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen gewährleisten die Qualität der Angebote und sorgen für deren Weiterentwicklung.

§ 77h (neu)

Zusammenarbeit

¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen, die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie die Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten arbeiten zusammen.

² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.

§ 77i (neu)

Datenbearbeitung

¹ Die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern bearbeiten und untereinander austauschen.

§ 77j (neu)

Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.

² In Härtefällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat legt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge fest. Die Gemeinden können von der Höhe abweichende Beiträge festlegen.

§ 79b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- c) **(geändert)** drei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung, eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021); SG 410.100) betreffend die Tagesstrukturen, Ferienangebote und Zusammensetzung der Schulräte zur Umsetzung der Motionen Bothe, Gysin und Miozzari

Aktuelle Fassung Schulgesetz – Stand 1. Januar 2021	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 73 Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule ¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten. ² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen). ³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt. ⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.</p>	<p>§ 73 Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule ¹ Der Unterricht in der Volksschule erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. ² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen). ³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt. ⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.</p>
<p>§ 74 Verordnungen ¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen. ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über (...) j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)</p>	<p>(Abs. 1 bleibt unverändert.) j) die Tagesstrukturen und Ferienangebote (§§ 77b–j)</p>
<p>§ 75 Kosten des Schulwesens ¹ (...). ² (...) ³ (...)</p>	<p>(Abs. 1–4 bleiben unverändert.)</p>

<p>⁴ (...)</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>	<p>⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>
	<p>II^{bis}. Tagesstrukturen und Ferienangebote</p>
	<p>§ 77b Tagesstrukturen</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit.</p> <p>² Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Angebote umfassen auf der Primarstufe vor und nach dem Unterricht Betreuung und an den Sekundarschulen nach dem Unterricht einen beaufsichtigten Aufenthalt und Aktivitäten.</p>
	<p>§ 77c Ferienangebote</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden stellen für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die eine Schule der Primarstufe besuchen, bedarfsgerechte Ferienangebote bereit.</p> <p>² Die Angebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während mindestens zwölf Schulferienwochen.</p>
	<p>§ 77d Anforderungen</p> <p>¹ Die Angebote erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) sie basieren auf einem vom zuständigen Departement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden genehmigten betrieblichen und pädagogischen Konzept;</p> <p>b) sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung;</p> <p>c) sie bieten eine ausgewogene und gesunde Verpflegung an;</p>

	<p>d) der Betreuungsschlüssel und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler; e) sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.</p>
	<p>§ 77e Verantwortung ¹ Die Verantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen obliegt der jeweiligen Schulleitung. ² Die Verantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote obliegt der zuständigen Stelle des zuständigen Departements bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden. ³ Die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote trägt das zuständige Departement.</p>
	<p>§ 77f Private Anbieterinnen und Anbieter ¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen können private Anbieterinnen und Anbieter mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von Tagesstrukturen und der Durchführung von Ferienangeboten beauftragen. ² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere: a) die Organisation und den Betrieb des Angebots; b) die Art, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung; c) das Rechnungswesen und Controlling; d) die Verantwortlichkeiten, insbesondere die Aufsicht durch das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden. ³ Der Kanton oder die Gemeinden können beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewähren.</p>
	<p>§ 77g Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen gewährleisten die Qualität der Angebote und sorgen für deren Weiterentwicklung.</p>

	<p>§ 77h Zusammenarbeit ¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen, die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie die Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten arbeiten zusammen. ² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p>
	<p>§ 77i Datenbearbeitung ¹ Die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern bearbeiten und untereinander austauschen.</p>
	<p>§ 77j Kostenbeteiligung ¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. ² In Härtefällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden. ³ Der Regierungsrat legt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge fest. Die Gemeinden können von der Höhe abweichende Beiträge festlegen.</p>
<p>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</p>	
<p>§ 79b Zusammensetzung der Schulräte ¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt. b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft. c) zwei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen.</p>	<p>§ 79b Zusammensetzung der Schulräte ¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt. b) vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.</p>

<p>² Die Schülerschaft einer Sekundarschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.</p> <p>³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p>b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>c) drei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung, eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.</p> <p>(Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.)</p>
---	---

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (SG 412.600) zur Umsetzung der Motionen Bothe und Miozzari

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV)	Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV)	Die TFV wird infolge der Umsetzung der Motionen Bothe und Miozzari totalrevidiert. Da es sich weitgehend um eine formelle Totalrevision handelt (die wesentlichen Bestimmungen werden auf Gesetzesstufe gehoben), erfolgt eine synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung ergänzt durch Hinweise auf die neuen Bestimmungen im Schulgesetz.
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen. ² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons und der Gemeinden sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.</p>	

<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden;</p> <p>b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden;</p> <p>c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.</p>		<p>Der bisherige § 2 wird aufgehoben.</p> <p>Eine Umschreibung der Angebote im Schulgesetz (§§ 77b und 77c SchulG) macht die Legaldefinitionen obsolet.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist:</p> <p>a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;</p> <p>b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.</p> <p>² Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>§ 2 Fachstelle Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen stellt die schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons bereit.</p> <p>² Sie ist zuständig für die Gesamtplanung, Entwicklung und Koordination der Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons.</p> <p>³ Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr diese Verordnung zuweist.</p> <p>⁴ Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der für die Tagesstrukturen und Ferienangebote der Gemeinden zuständigen Stelle zusammen.</p>	<p>Der bisherige § 3 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (§ 77e SchulG mit dem Titel und der Regelung der Verantwortung, die weitergeht als die rein organisatorische Zuständigkeit).</p> <p>Der neue § 2 regelt die Aufgaben der Fachstelle Tagesstrukturen des Kantons.</p> <p>Die Aufgaben gemäss Abs. 2 schliessen unter anderem auch die Unterstützung und Beratung der Schul- und Tagesstrukturleitungen in betrieblicher, organisatorischer, pädagogischer, personeller und</p>

<p>³ Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.</p>		<p>räumlicher Hinsicht sowie den Erlass von Beitragsverfügungen ein.</p> <p>Die Gemeinden haben eigene, für die Tagesstrukturen und Ferienangebote der Gemeinden zuständigen Verwaltungsstellen. Die Fachstelle Tagesstrukturen arbeitet mit diesen zusammen (Abs. 3).</p>
<p>§ 4 Beauftragung von privaten Anbieterinnen oder Anbietern ¹ Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen. ² Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere: a) die zu erbringenden Leistungen; b) die Leistungsabgeltung; c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling; d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</p>		<p>Der bisherige § 4 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (§ 77f SchulG).</p>
	<p>§ 3 Investitionsbeiträge ¹ Beiträge an Investitionen in Gebäude und Mobiliar von beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern werden von der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin gewährt.</p>	<p>Der neue § 3 entspricht dem bisherigen § 8 der Verordnung.</p> <p>Dass Richtlinien über die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung erlassen werden, wird neu in § 13 der Verordnung festgehalten.</p>

2. Umfang, Anforderungen und Aufnahme	2. Umfang, Anforderungen und Aufnahme	
<p>§ 5 Anforderungen</p> <p>¹ Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.</p> <p>² Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.</p> <p>³ Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.</p> <p>⁴ Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung.</p> <p>⁵ Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an.</p> <p>⁶ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.</p>	<p>§ 4 Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:</p> <p>a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung;</p> <p>b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.</p> <p>² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p>	<p>Der bisherige § 5 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (§ 77d SchulG).</p> <p>Der neue § 4 entspricht dem bisherigen § 9 der Verordnung.</p>
<p>§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</p> <p>¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>§ 5 Ferienangebote</p> <p>¹ Die Ferienangebote können während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen besucht werden.</p>	<p>Der bisherige § 6 entspricht dem neuen § 8 der Verordnung.</p> <p>Der neue § 5 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 der Verordnung. Dass die Angebote Betreuung und Aktivitäten umfassen, wird neu im Schulgesetz festgehalten (§ 77c Abs. 2 SchulG).</p>

<p>§ 7 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen.</p> <p>² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p>	<p>§ 6: Betreuungsschlüssel in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangeboten</p> <p>¹ Der Betreuungsschlüssel beträgt:</p> <p>a) in der Regel eine Betreuungsperson pro acht Schülerinnen und Schüler;</p> <p>[Variante Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» bzw. bei deren Rückzug:</p> <p>b) zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro 24 Schülerinnen und Schüler;]</p> <p>[Variante Nichtannahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle»:</p> <p>b) zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro 24 Schülerinnen und Schüler in den schuleigenen Tagesstrukturen;</p> <p>c) mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson pro 24 Schülerinnen und Schüler in den schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangeboten.]</p> <p>² Vom Betreuungsschlüssel nach Abs. 1 lit. a kann je nach Alter, Reife und Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden.</p>	<p>Der bisherige § 7 wird aufgehoben. Die Bestimmung wird ins Schulgesetz überführt (vgl. § 77h SchulG).</p> <p>Der neue § 6 regelt den Betreuungsschlüssel (bisher nur in Richtlinien geregelt).</p> <p>Der Betreuungsschlüssel stellt eine Richtgrösse dar. Er dient insbesondere der Planung der Personalressourcen. Für acht Kinder soll eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen. Für 24 Kinder sollen künftig – bei Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle», der unter anderem eine Verbesserung der Betreuungsqualität und Arbeitsbedingungen in den schulexternen Tagesstrukturen und Tagesferien vorsieht – auch in den schulexternen Tagesstrukturen und Tagesferien zwei ausgebildete Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Bislang galt die entsprechende Vorgabe nur für die schuleigenen Tagesstrukturen.</p> <p>Von der Regel «eine Betreuungsperson pro acht Kinder» kann unter Berücksichtigung von pädagogischen Überlegungen nach oben bzw. nach unten abgewichen werden.</p>
---	--	---

		Die Fachstelle Tagesstrukturen präzisiert in den Richtlinien für die vom Kanton bereitgestellten Tagesstrukturen und Ferienbetreuungsangebote, was unter Betreuungsperson zu verstehen ist. Für die Betreuungsangebote der Gemeinden erarbeitet die zuständige Stelle die entsprechenden Richtlinien.
<p>§ 8 Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren.</p> <p>² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</p>	<p>§ 7 Aufnahme in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangebote</p> <p>¹ Die Aufnahme in die Tagesstrukturen und die Ferienangebote setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.</p> <p>² Für die Aufnahme in die schuleigenen Tagesstrukturen bedarf es einer Mindestbelegung.</p> <p>³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.</p>	<p>Bisheriger § 8: Eine Grundlage für Investitionsbeiträge findet sich neu in § 77f Abs. 3 SchulG. Im Übrigen regelt die Verordnung neu in § 3 der Verordnung die Investitionsbeiträge.</p> <p>Der neue § 7 entspricht dem bisherigen § 11 der Verordnung.</p> <p>Dass Richtlinien über die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren erlassen werden, wird neu in § 13 der Verordnung festgehalten.</p>
<p>§ 9 Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:</p> <p>a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag;</p> <p>b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über</p>	<p>§ 8 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</p> <p>¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>Der bisherige § 9 findet sich neu in § 4 der Verordnung.</p> <p>Der neue § 8 entspricht dem bisherigen § 6 der Verordnung.</p>

<p>Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag. ² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p>		
<p>§ 10 Ferienangebote ¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen. ² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.</p>		<p>Der bisherige § 10 Abs. 1 findet sich neu in § 5 der Verordnung, wobei im Schulgesetz (vgl. § 77c Abs. 2 SchulG) festgehalten wird, dass die Angebote Betreuung und Aktivitäten umfassen. Abs. 2 wird ebenfalls ins Schulgesetz überführt (vgl. wiederum § 77c Abs. 2 SchulG).</p>
<p>§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe ¹ Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus. ² Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt. ³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze. ⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</p>		<p>Der bisherige § 11 findet sich neu in § 7 der Verordnung.</p>
<p>3. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>	<p>3. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>	
<p>§ 12 Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe</p>	<p>§ 9 Höhe der Beiträge für die Tagesstrukturen der Primarstufe und die Ferienangebote</p>	<p>Der bisherige § 12 entspricht dem neuen § 9 der Verordnung.</p>

<p>¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.</p> <p>² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.</p> <p>⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.</p> <p>² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>	<p>Der Titel wird redaktionell geändert, im Übrigen werden die Bestimmungen mit Ausnahme von Abs. 4 unverändert übernommen.</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird ins Schulgesetz überführt. Neu wird in § 77j Abs. 3 SchulG festgehalten, dass die Gemeinden von der Höhe abweichende Beiträge festlegen können.</p>
<p>§ 13 Beitragserhebung auf der Primarstufe</p> <p>1 Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p>2 Sie können die Beitragserhebung der beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten Anbieter übertragen.</p>	<p>§ 10 Beitragserhebung für die Tagesstrukturen der Primarstufe und die Ferienangebote</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Sie können die Beitragserhebung den mit der Führung von Tagesstrukturen oder der Durchführung</p>	<p>Der bisherige § 13 entspricht dem neuen § 10 der Verordnung.</p> <p>Der Titel wird redaktionell geändert, im Übrigen werden die Bestimmungen unverändert übernommen.</p>

	von Ferienangeboten beauftragten Anbieterinnen und Anbietern übertragen.	
<p>§ 14 Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen</p> <p>¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag.</p> <p>² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p> <p>³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>	<p>§ 11 Beiträge für die Tagesstrukturen der Sekundarschulen</p> <p>¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler einen angemessenen Beitrag vor Ort.</p> <p>² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p> <p>³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>	<p>Der bisherige § 14 entspricht dem neuen § 11 der Verordnung.</p> <p>Der Titel und Abs. 1 werden redaktionell geändert.</p>
<p>§ 15 Härtefallregelung</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren.</p> <p>² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p> <p>³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</p>	<p>§ 12 Härtefälle</p> <p>¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann auf Gesuch auf die Beitragserhebung verzichten, wenn der Beitrag für die Erziehungsberechtigten finanziell nicht tragbar ist.</p> <p>² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p>	<p>Der bisherige § 15 entspricht dem neuen § 12 der Verordnung.</p> <p>Titel sowie Abs. 1 werden redaktionell geändert. Dass Richtlinien über die Berechnungsmodalitäten erlassen werden, wird neu in § 13 der Verordnung festgehalten.</p> <p>Eine Grundlage für eine Härtefallregelung findet sich neu in § 77j Abs. 2 SchulG.</p>
	4. Vollzug	
	<p>§ 13 Richtlinien</p> <p>¹ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Richtlinien über:</p>	<p>Es bedarf weiterhin ergänzender Richtlinien der Leitung Volksschulen beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden. Diese Richtlinien regeln die Anforderungen an die Tagesstrukturen und Ferienangebote</p>

	<p>a) die Anforderungen an die Tagesstrukturen und Ferienangebote; b) die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Gewährung und Bemessung von Investitionsbeiträgen; c) die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme in die Tagesstrukturen und Ferienangebote; d) Berechnungsmodalitäten für Härtefälle.</p>	<p>(bisher § 5 TFV; künftig § 77d SchulG) und insbesondere den Betreuungsschlüssel (ausgeführt oben § 6) näher. Des Weiteren werden die Verordnungsbestimmungen über die Investitionsbeiträge (oben § 3), die Aufnahme in die Angebote (oben § 7) sowie Härtefälle (oben § 12) in separaten Richtlinien konkretisiert.</p> <p>Damit auch die Richtlinien zur Konkretisierung der ins Schulgesetz überführten Bestimmung über die Anforderungen an die Tagesstruktur- und Ferienangebote weiterhin in der Verordnung ihre Grundlage finden, wird unter einem neuen Kapitel „Vollzug“ eine neue Bestimmung „Richtlinien“ mit einer Aufzählung der bisher unter den einzelnen Sachbestimmungen erwähnten Richtlinien eingefügt.</p>
<p>4. Sanktionen und Rekurs</p>	<p>5. Sanktionen und Rekurs</p>	
<p>§ 16 Sanktionen ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn: a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen; b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den</p>	<p>§ 14 Sanktionen ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn: a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen; b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p>	<p>Der bisherige § 16 entspricht dem neuen § 14 der Verordnung.</p>

<p>Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>	<p>² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>	
<p>§ 17 Rekurs</p> <p>¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>	<p>§ 15 Rekurs</p> <p>¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>	<p>Der bisherige § 17 entspricht dem neuen § 15 der Verordnung.</p>

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 (Stand 26. Dezember 2019); (SG 411.150) zur Umsetzung der Motion Gysin

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
IV. Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung	IV. Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung	
<p>§ 4 Vermittlungsverfahren</p> <p>¹ Betroffene Personen und Organisationen können bei die Schule betreffenden Konflikten die Präsidentin oder den Präsidenten um Vermittlung ersuchen.</p> <p>² Um Vermittlung ersuchen können</p> <p>a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner;</p> <p>b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie der Schülerinnen- und Schülerrat, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartiersverein.</p> <p>³ Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben.</p> <p>⁴ Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die</p>	<p>§ 4 Vermittlungsverfahren</p> <p>(Abs. 1 bleibt unverändert.)</p> <p>² Um Vermittlung ersuchen können</p> <p>a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, die Tagesstrukturleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner;</p> <p>(lit. b, Abs. 3–7 bleiben unverändert.)</p>	<p>Abs. 2 lit. a:</p> <p>Da die Tagesstruktur neu immer durch die Tagesstrukturleitung oder eine von ihr bezeichneten Vertretung im Schulrat vertreten ist (vgl. § 19 Abs. 2bis neu), ist die Tagesstrukturleitung auch unter § 4 Abs. 2 explizit aufzuführen. Auch Mitarbeitende der Tagesstruktur können um eine Vermittlung ersuchen – in diesem Kontext fallen sie unter den Begriff der Fachpersonen.</p>

<p>Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.</p> <p>⁵ Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll. Das Ersuchen kann mit einem Vorschlag ergänzt werden, wer mit der Vermittlung betraut werden soll.</p> <p>^{5bis} Die Präsidentin oder der Präsident kann selbst vermitteln oder den Gesamtschulrat, einen Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung betrauen.</p> <p>⁶ Das Vermittlungsorgan lädt alle Betroffenen zu einer Besprechung ein. Sie können von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.</p> <p>⁷ Das Vermittlungsorgan versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt es eine Empfehlung zur Lösung ab.</p>		
<p>§ 15 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.</p> <p>² Die Information ist nicht zulässig, wenn ihr ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere die Vermittlung gemäss § 3 Abs. 1 ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p>§ 15 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung, der Tagesstruktur und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.</p> <p>(Abs. 2 bleibt unverändert.)</p>	<p>Abs. 1: Da neu immer auch eine Vertretung der Tagesstruktur Mitglied im Schulrat ist, ist diese auch in § 15 Abs. 1 betreffend die Berichterstattung zu erwähnen. Neu hat diese Vertretung die Mitarbeitenden der Tagesstruktur über die Tätigkeit des Schulrats zu informieren.</p>

<p>§ 16 Zusammensetzung ¹ Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus sieben Personen: a) die Präsidentin bzw. der Präsident b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft c) zwei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der Lehr- und Fachpersonen. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein. ² In den Sekundarschulen kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen rückt die Ersatzvertretung nach.</p>	<p>§ 16 Zusammensetzung ¹ Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus acht Personen: a) die Präsidentin bzw. der Präsident b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft c) drei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung, und einer Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und einer Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein. (Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.)</p>	<p>Abs. 1 und lit. c: In Umsetzung der Motion Gysin wird die schulische Vertretung im Schulrat erweitert um eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur. Die Erweiterung der schulinternen Mitglieder tangiert die Beschlussfähigkeit des Schulrats nicht, da sie bei Geschäften, die einen Beschluss erfordern, nur eine beratende Stimme haben (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen [SG 411.150]).</p>
<p>§ 19 Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder ¹ Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung ² Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p>	<p>§ 19 Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder ¹ Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung. ² Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). ^{2bis} Die Tagesstrukturleitung bestimmt die Vertretung der Tagesstruktur. Sie bezieht dabei</p>	<p>Die «Vertretung der Tagesstruktur» ist entweder die Tagesstrukturleitung oder eine von dieser bestimmten Person. Von einer Wahl der Vertretung durch die Schulkonferenz wird hier abgesehen, da nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätzen die institutionelle Repräsentation durch die Leitung der betreffenden Organisation oder durch eine von dieser bestimmten Person</p>

<p>³ Die Schülerschaft einer Sekundarschule, wenn vorhanden der Schülerinnen- und Schülerrat, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.</p>	<p>vorgängig die Mitarbeitenden der Tagesstruktur ein.</p> <p>³ Die Schülerschaft einer Sekundarschule, wenn vorhanden der Schülerinnen- und Schülerrat, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.</p>	<p>sichergestellt werden soll. Die Tagesstrukturleitungen sind für Entscheidungen, die ihre Organisation betreffen, zuständig und vertreten diese nach innen und aussen. Bei der Bestimmung der Vertretung bezieht die Tagesstrukturleitung die Tagesstrukturmitarbeitenden ein.</p> <p>Mit der dauernden Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur im Schulrat, kommen diese nicht mehr als Vertretung der Lehr- und Fachpersonen in Betracht. Die Tagesstrukturen wären sonst unter Umständen in den Schulräten übervertreten.</p> <p>In den Schulräten, in denen bei der Einführung der neuen Regelung die Tagesstrukturen bereits vertreten sind, muss eine Vertretung der Lehr- und übrigen Fachpersonen in den Schulrat entsendet werden.</p>
<p>§ 21 Entschädigung</p> <p>¹ Die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500.</p> <p>² Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde.</p> <p>³ Die Vertretungen der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung und der</p>	<p>§ 21 Entschädigung</p> <p>¹ Die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500.</p> <p>² Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde.</p> <p>³ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehr- und Fachpersonen, der Tagesstruktur sowie der Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.</p>	<p>Abs. 3: Da neu immer eine Vertretung der Tagesstruktur Mitglied im Schulrat ist, ist explizit in § 21 Abs. 3 zu erwähnen,</p>

Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.		dass diese Vertretung keine Entschädigung erhält.
--	--	--